

2. beschließt, die Frage des Entwurfs eines Kodex ärztlicher Ethik auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung unter dem Punkt "Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" erneut zu behandeln.

106. Plenarsitzung
17. Dezember 1979

34/169 - Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß in der Charta der Vereinten Nationen auch das Ziel verkündet wird, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

insbesondere unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 108/ und die Internationalen Menschenrechtspakte 109/,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

einedenk dessen, daß die Art der Aufgaben von Beamten mit Polizeibefugnissen bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie der Art und Weise ihrer Erfüllung einen unmittelbaren Einfluß auf die Lebensqualität des einzelnen sowie der gesamten Gesellschaft ausüben,

im Bewußtsein der wichtigen Aufgabe, die die Beamten mit Polizeibefugnissen unter Befolgung der Grundsätze der Menschenrechte sorgfältig und ehrenhaft erfüllen,

jedoch auch im Bewußtsein der Möglichkeiten des Mißbrauchs, die mit der Erfüllung derartiger Aufgaben verbunden sind,

108/ Resolution 217 A (III)

109/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

in Erkenntnis dessen, daß die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen nur eine von mehreren wichtigen Maßnahmen ist, um alle Rechte und Interessen der Staatsbürger zu schützen, denen die Beamten mit Polizeibefugnissen dienen,

im Bewußtsein, daß es weitere wichtige Prinzipien und Voraussetzungen für die humane Erfüllung der Aufgaben der Strafverfolgung gibt, nämlich

a) daß jedes Organ der Strafverfolgung ebenso wie alle anderen Organe des Strafjustizsystems repräsentativ für die ganze Gemeinschaft, ihren Bedürfnissen angemessen und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig sein sollte,

b) daß die tatsächliche Einhaltung ethischer Normen durch Beamte mit Polizeibefugnissen von dem Vorhandensein eines gut konzipierten, von der Bevölkerung akzeptierten und humanen Rechtssystems abhängt,

c) daß jeder Beamte mit Polizeibefugnissen Teil des Strafjustizsystems ist, dessen Ziel in der Verbrechensverhütung und -bekämpfung besteht, und daß das Verhalten jedes einzelnen Beamten in diesem System das gesamte System beeinflusst,

d) daß es jedem Organ der Strafverfolgung in Beachtung des obersten Gebots jedes Berufs zur Pflicht gemacht werden sollte, sich in vollständigem Einklang mit den hier vorgesehenen Prinzipien und Normen Selbstdisziplin aufzuerlegen, und daß die Handlungen von Beamten mit Polizeibefugnissen öffentlicher Kontrolle unterstehen sollten, ob diese nun von einem Prüfungsausschuß, einem Ministerium, einer Staatsanwaltschaft, der Justiz, einem Ombudsmann, einem Bürgerkomitee bzw. irgendeiner Kombination dieser Stellen oder von irgendeiner anderen Überprüfungsinstanz ausgeübt wird,

e) daß Normen als solche ohne praktischen Wert bleiben, wenn sie den Beamten mit Polizeibefugnissen nicht in ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung durch Bildung und Ausbildung sowie durch Überwachung in Fleisch und Blut übergehen,

verabschiedet den folgenden Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen und beschließt, ihn den Regierungen mit der Empfehlung zu übermitteln, seine Anwendung als Korpus von Prinzipien, die von den Beamten mit Polizeibefugnissen eingehalten werden, im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung oder Rechtspraxis wohlwollend zu prüfen.

ANHANG

Verhaltenskodex für Beamte mit PolizeibefugnissenArtikel 1

Beamte mit Polizeibefugnissen erfüllen jederzeit die ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten, indem sie mit dem für ihren Beruf erforderlichen hohen Maß an Verantwortung der Gemeinschaft dienen und alle Personen vor rechtswidrigen Handlungen schützen.

Kommentar 110/:

a) Der Begriff "Beamter mit Polizeibefugnissen" umfaßt alle ernannten oder gewählten Vertreter des Gesetzes mit Polizeibefugnissen, insbesondere mit der Befugnis zur Festnahme und zur Inhaftierung.

b) In Ländern, in denen Militärbehörden in Uniform oder in Zivil oder Staatssicherheitsdienste Polizeigewalt ausüben, ist die Definition der Beamten mit Polizeibefugnissen so zu verstehen, daß sie auch die Beamten dieser Stellen einschließt.

c) Unter Dienst an der Gemeinschaft ist insbesondere auch die Hilfeleistung für Mitglieder der Gemeinschaft zu verstehen, die aufgrund von persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder anderen Notlagen unmittelbare Hilfe benötigen.

d) Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf alle gewaltsamen, räuberischen und schädlichen Handlungen, sondern auch auf sämtliche strafrechtlichen Verbote. Sie erstreckt sich auch auf das Verhalten von strafrechtlich nicht verantwortlichen Personen.

110/ Die Kommentare geben Hinweise zur Erleichterung der Anwendung des Kodex im Rahmen der nationalen Gesetzgebung oder Rechtspraxis. In nationalen oder regionalen Kommentaren könnten ferner einzelne Züge der Rechtssysteme bzw. -praktiken der einzelnen Staaten oder regionalen zwischenstaatlichen Organisationen hervorgehoben werden, durch die die Anwendung des Kodex gefördert würde.

Artikel 2

Bei der Ausübung ihres Dienstes sind Beamte mit Polizeibefugnissen gehalten, die Menschenwürde zu achten und zu schützen und die Menschenrechte aller Personen zu wahren und zu verteidigen.

Kommentar:

a) Die hiermit gemeinten Menschenrechte werden vom einzelstaatlichen Recht und vom Völkerrecht erfaßt und geschützt. Zu den diesbezüglichen völkerrechtlichen Instrumenten zählen u.a. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung, das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung, das Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid, das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen sowie das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen.

b) In einzelstaatlichen Kommentaren zu dieser Bestimmung sind die regionalen oder nationalen Bestimmungen anzuführen, in denen diese Rechte genannt und geschützt werden.

Artikel 3

Beamte mit Polizeibefugnissen dürfen Gewalt nur dann anwenden, wenn dies unbedingt notwendig ist, und nur in dem Maß, wie es die Ausübung ihrer Pflichten erfordert.

Kommentar:

a) Diese Bestimmung betont, daß Gewaltanwendung durch Beamte mit Polizeibefugnissen die Ausnahme darzustellen hat; obwohl sie impliziert, daß Beamte mit Polizeibefugnissen zur Verhütung von Verbrechen oder bei der Vornahme bzw. Unterstützung der rechtmäßigen Festnahme von Straffälligen oder Verdächtigen berechtigt sein können, in einem entsprechend den gegebenen Umständen notwendigen Maß Gewalt anzuwenden, darf darüber hinaus keine Gewalt angewendet werden.

b) Das einzelstaatliche Recht beschränkt die Gewaltanwendung durch Beamte mit Polizeibefugnissen gewöhnlich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Es versteht sich, daß diese Grundsätze der Verhältnismäßigkeit bei der Auslegung dieser Bestimmung zu achten sind. In keinem Fall ist diese Bestimmung so auszulegen, als erlaube sie eine - gemessen an dem verfolgten legitimen Ziel - unverhältnismäßige Gewaltanwendung.

c) Der Gebrauch von Schußwaffen ist als äußerste Maßnahme anzusehen. Es ist alles zu unternehmen, um den Einsatz von Schußwaffen, insbesondere gegen Kinder, auszuschließen. Im allgemeinen sollten Schußwaffen nur dann eingesetzt werden, wenn ein Verdächtiger bewaffneten Widerstand leistet oder auf andere Weise das Leben anderer gefährdet und weniger radikale Mittel nicht ausreichen, um den Verdächtigen zu überwältigen oder zu ergreifen. In jedem Fall, in dem es zum Abfeuern einer Schußwaffe gekommen ist, sollte unverzüglich den zuständigen Behörden darüber Bericht erstattet werden.

Artikel 4

Im Besitz von Beamten mit Polizeibefugnissen befindliche vertrauliche Informationen sind vertraulich zu behandeln, soweit die dienstlichen Obliegenheiten oder die Erfordernisse der Justiz nicht eindeutig dagegen sprechen.

Kommentar:

Die Natur ihres Diensts gibt Beamten mit Polizeibefugnissen Zugang zu Informationen, die sich auf die Privatsphäre anderer Personen beziehen oder möglicherweise den Interessen und vor allem dem Ruf anderer Personen schaden können. Bei Sicherstellung und Verwendung solcher Informationen ist mit großer Sorgfalt vorzugehen, und ihre Preisgabe sollte nur dann erfolgen, wenn es die Ausübung des Dienstes oder die Erfordernisse der Justiz verlangen. Jedwede Weitergabe solcher Informationen für andere Zwecke ist unzulässig.

Artikel 5

Beamte mit Polizeibefugnissen dürfen niemals irgendeine Art von Folter oder sonstiger grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe anwenden, veranlassen oder dulden, oder sich als Rechtfertigung für Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf höhere Anweisungen oder auf außergewöhnliche Umstände wie einen Kriegszustand oder eine Kriegsgefahr, eine Bedrohung der nationalen Sicherheit, innere politische Unstabilität oder sonstige, wie auch immer geartete öffentliche Notstandssituationen berufen.

Kommentar:

a) Dieses Verbot leitet sich aus der von der Generalversammlung verabschiedeten Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ab; dieser zufolge ist

"/eine solche Handlung/ ein Verstoß gegen die Menschenwürde und als Verleugnung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen sowie als Verletzung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte /und in anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten/ verkündeten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verurteilen".

b) Die Deklaration definiert Folter wie folgt:

"Unter Folter ... ist jede Handlung zu verstehen, durch die einer Person von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder auf dessen Veranlassung hin vorsätzlich schwere körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr begangene Tat zu bestrafen oder sie oder andere Personen einzuschüchtern. Nicht darunter fallen Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich in einem mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Strafgefangenen 111/ zu vereinbarenden Maß aus gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen ergeben, diesen anhaften oder als deren Nebenwirkung auftreten".

111/ First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders: report prepared by the Secretariat (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 1956.IV.4), Anhang I.A

c) Der Begriff "grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" wurde von der Generalversammlung nicht definiert, ist aber so auszulegen, daß er den größtmöglichen Schutz vor körperlichen und geistig-seelischen Mißhandlungen gewährt.

Artikel 6

Beamte mit Polizeibefugnissen obliegt es, dafür zu sorgen, daß die Gesundheit der in ihrem Gewahrsam befindlichen Personen in vollem Umfang geschützt ist, und insbesondere unverzüglich für deren ärztliche Betreuung zu sorgen, wann immer dies erforderlich ist.

Kommentar:

a) Für "ärztliche Betreuung", mit der Dienstleistungen jeglichen medizinischen Personals einschließlich zugelassener praktischer Ärzte und ärztlichen Hilfspersonals gemeint sind, ist zu sorgen, wenn dies notwendig ist oder verlangt wird.

b) Das genannte ärztliche Personal ist zwar meist mit der die Polizeibefugnisse ausübenden Dienststelle verbunden; wenn dieses Personal empfiehlt, daß die in Gewahrsam befindliche Person durch bzw. in Absprache mit nicht mit der Dienststelle verbundenem ärztlichen Personal eine geeignete Behandlung erfährt, müssen Beamte mit Polizeibefugnissen jedoch das Urteil dieses Personals berücksichtigen.

c) Selbstverständlich haben Beamte mit Polizeibefugnissen auch dafür zu sorgen, daß Opfer von Gesetzesübertretungen oder Opfer dabei auftretender Unfälle ärztlich versorgt werden.

Artikel 7

Beamte mit Polizeibefugnissen dürfen keinerlei Bestechungshandlungen begehen. Sie müssen auch allen derartigen Handlungen energisch entgegentreten und sie bekämpfen.

Kommentar:

a) Jede Bestechungshandlung ist - wie auch sonst jeder andere Mißbrauch der Amtsgewalt - unvereinbar mit dem Beruf eines Beamten mit Polizeibefugnissen. Gegen jeden Beamten mit Polizeibefugnissen, der eine Bestechungshandlung begeht, muß in vollem Umfang gesetzlich vorgegangen werden, da die Regierungen nicht erwarten können, daß sich die Gesetze bei ihren Bürgern durchsetzen lassen, wenn sie nicht in der Lage oder bereit sind, diese Gesetze gegen ihre eigenen Beamten und in ihren eigenen Behörden durchzusetzen.

b) Die genaue Abgrenzung der Bestechung muß zwar der einzelstaatlichen Gesetzgebung unterliegen, es ist jedoch davon auszugehen, daß sie u.a. die Begehung bzw. Unterlassung einer dienstlichen oder mit dem Dienst zusammenhängenden Handlung aufgrund von verlangten oder angenommenen Geschenken, Versprechungen oder Anreizen sowie die unrechtmäßige Entgegennahme solcher Geschenke, Versprechungen oder Anreize nach der Begehung bzw. Unterlassung dieser Handlung einschließt.

c) Der obengenannte Ausdruck "Bestechungshandlung" ist so zu verstehen, daß er auch jeden Bestechungsversuch einschließt.

Artikel 8

Beamte mit Polizeibefugnissen sind gehalten, die Gesetze und diesen Kodex zu befolgen. Ferner haben sie nach besten Kräften jede Verletzung der Gesetze und des Kodex zu verhindern und ihr energisch entgegenzutreten.

Beamte mit Polizeibefugnissen, die Grund zur Annahme haben, daß eine Verletzung dieses Kodex stattgefunden hat oder bevorsteht, haben dies ihrer vorgesetzten Dienststelle bzw. erforderlichenfalls auch anderen für die Kontrolle oder Beschwerdeaufnahme zuständigen Stellen oder Instanzen zu melden.

Kommentar:

a) Dieser Kodex ist einzuhalten, sobald er Teil der nationalen Gesetzgebung oder Rechtspraxis ist. Enthält diese Gesetzgebung oder Rechtspraxis strengere Bestimmungen als dieser Kodex, so sind diese strengeren Bestimmungen einzuhalten.

b) Dieser Artikel bemüht sich um die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen der nötigen dienstlichen Disziplin der betreffenden Behörde, von der die öffentliche Sicherheit weitgehend abhängt, und der Notwendigkeit, der Verletzung grundlegender Menschenrechte entgegenzutreten. Ein Beamter mit Polizeibefugnissen ist gehalten, derartige Verletzungen auf dem Dienstweg zu melden und darf im Rahmen des geltenden Rechts nur dann außerhalb des Dienstwegs vorgehen, wenn sonst keine oder keine wirksame Abhilfe geschaffen werden kann. Beamte mit Polizeibefugnissen dürfen keinen administrativen oder sonstigen Sanktionen unterworfen werden, wenn sie schon erfolgte oder kurz bevorstehende Verletzungen dieses Kodex gemeldet haben.

c) Der Begriff "für die Kontrolle oder Beschwerdeaufnahme zuständige Stellen oder Instanzen" umfaßt jede nach nationalem Recht entweder innerhalb der Dienststelle mit Polizeibefugnissen oder unabhängig von dieser bestehende Stelle oder Instanz, die mit einer gesetzlichen, gewohnheitsrechtlichen oder sonstigen Befugnis zur Prüfung von Klagen und Beschwerden über in den Geltungsbereich dieses Kodex fallende Verletzungen ausgestattet ist.

d) In einigen Ländern können die Massenmedien als Stellen mit ähnlichen wie den in Buchstabe c) beschriebenen Beschwerdeprüfungsfunktionen angesehen werden. Es kann somit gerechtfertigt sein, daß ein Beamter mit Polizeibefugnissen als letzter Ausweg und in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Sitten seines Landes sowie mit den Bestimmungen in Artikel 4 dieses Kodex Verletzungen auf dem Weg über die Massenmedien der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringt.

e) Beamte mit Polizeibefugnissen, die die Bestimmungen dieses Kodex befolgen, verdienen die Achtung, die volle Unterstützung und die Hilfe der Gemeinschaft und des Organs der Strafverfolgung, denen sie angehören, sowie aller ihrer Berufskollegen.